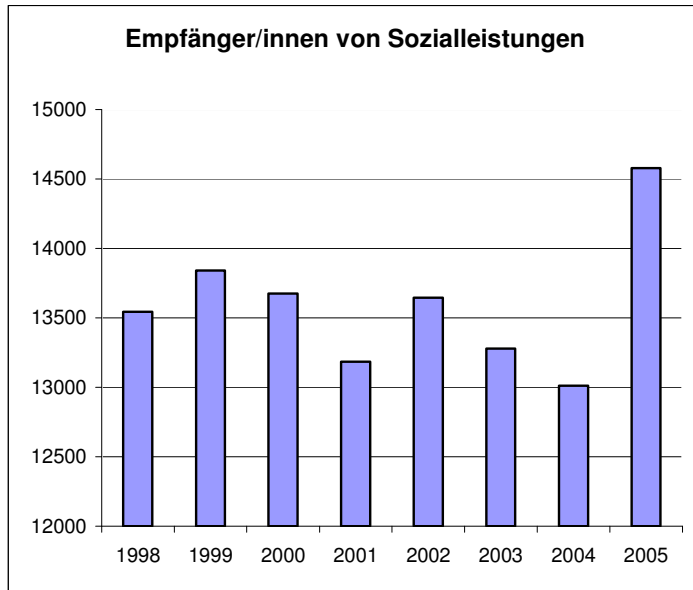


<b>Handlungsfeld:</b> Gemeinwesen und Soziales
<b>21. Indikator:</b> <b>Empfänger/innen von Sozialleistungen</b>
<b>Erläuterung/Funktion</b> Die Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde eines Menschen entspricht. Sie erbringt Leistungen an diejenigen Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften, ihrem Einkommen oder Vermögen sicherstellen können. <b>Seit dem 01. Januar 2005 werden folgende Leistungen unterschieden:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsicherungsleistungen nach dem 3. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII): Leistungsberechtigt sind Personen, die vorübergehend erwerbsunfähig sind und die sonstigen Voraussetzungen des 3. Kapitels erfüllen.</li> <li>• Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII): Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aus medizinischen Gründen dauerhaft erwerbsgemindert sind, können beim Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen Leistungen erhalten. Die Leistungen sind zu beantragen und werden regelmäßig für ein Jahr bewilligt.</li> <li>• Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG): Leistungsberechtigt sind Ausländer, welche die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung erfüllen.</li> <li>• Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II): Leistungsberechtigt sind Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.</li> </ul>
<b>Zielerreichung:</b> Den erwerbsunfähigen Menschen und den älteren Menschen ein Leben ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die arbeitsfähigen Personen unter Einsatz der Instrumente der Arbeitsförderung in den Arbeitsmarkt wiedereingliedern.
<b>Zielkonflikt mit</b> Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation, Weltpolitik, Rentengewährung etc.
<b>Datenbeschaffung</b> (Quelle, Erhebungsmethode, Berechnung) 50 – Amt für soziale Leistungen (Herr Harbers)
<b>Priorität:</b> sehr wichtig
<b>Anmerkungen:</b> Das Sozialhilferecht wurde im Jahr 2003 grundlegend reformiert und als zwölftes Buch in das Sozialgesetzbuch eingegliedert. Zum 01. Januar 2005 ist es in Kraft getreten. Die frühere Zweiteilung der Sozialhilfe in „Hilfe zum Lebensunterhalt“ und in „Hilfe in besonderen Lebenslagen“ wurde aufgehoben. Im Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) wird die Sozialhilfe jetzt differenzierter in sieben Kapitel dargestellt. Neben der Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel) und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel) gibt es noch die Hilfe zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel, die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel, die Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel, die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem 8. Kapitel (z.B. Vermeidung von Obdachlosigkeit) und die Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem 9. Kapitel wie z.B. die Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes, die Altenhilfe, Blindenhilfe, Bestattungskosten und die Hilfe in sonstigen Lebenslagen. Parallel zur Eingliederung der Sozialhilfe als Zwölftes Buch in das Sozialgesetzbuch wurde für erwerbsfähige Arbeitssuchende das Sozialgesetzbuch II (SGB II) geschaffen. Dieser Personenkreis ist von Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII ausgeschlossen. Für die Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II und für die Leistungen nach dem SGB XII sind die Agenturen für Arbeit und die Sozialämter zuständig.



- 1.1.2003 Grundsicherungsgesetz in Kraft

Im Jahr 2005 erhielten 3.638 Personen ambulante Hilfeleistungen, 865 Personen Hilfen in Einrichtungen (Heimfälle) und 476 Personen Krankenhilfe nach dem 3. und 4. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII). Insgesamt: 4979 Personen.

Im Jahr 2005 erhielten 14.578 Personen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II).

<b>Handlungsfeld:</b> Gemeinwesen und Soziales
<b>22. Indikator:</b> <b>Ausgesprochene Wohnraumkündigungen /Zwangsräumungen/Räumungsklagen)</b>
<b>Erläuterung/Funktion</b> Die Armutsdiskussion hat inzwischen auch in Deutschland wieder verstärkt an Bedeutung gewonnen. Die Schere zwischen reichen und armen Personen wird immer größer. Dies führt zu Spannungen und sozialen Problemen. Da die Obdachlosenzahl nicht statistisch ermittelt wird, sollen die ausgesprochenen Wohnraumkündigungen einen Aufschluss geben. Der Begriff Obdachlosigkeit bezieht sich auf Mehrpersonenhaushalte (Familien mit minderjährigen Kindern). Auch Familien ohne Kinder oder Familien mit bereits erwachsenen Kindern können obdachlos werden. Somit ist die Ermittlung der ökonomischen Lage der Einwohner mit Bezug zur potentiellen Armut und des Standes ökonomischer Ungleichheiten sowie sozialer Brennpunkte möglich.
<b>Zielerreichung:</b> Abnahme der Wohnraumkündigungen, Räumungsklagen und Zwangsräumungen in 2-5 Jahren
<b>Zielkonflikt mit</b> keine
<b>Datenbeschaffung</b> (Quelle, Erhebungsmethode, Berechnung) 50 – Amt für soziale Leistungen, Abtl. 50.01, 50.03
<b>Priorität:</b> sehr wichtig
<b>Anmerkung:</b> Die Fachstelle Wohnraumhilfen existiert seit dem 01.01.2000. Daher können die Zahlen erst ab diesem Zeitraum vorgelegt werden. Bei der Statistik sind Mehrpersonen- und Einpersonenhaushalte berücksichtigt, da eine Aufschlüsselung nicht möglich ist. Die Wohnraumkündigungen sind in den letzten drei Jahren deutlich angestiegen. Die Räumungsklagen nahmen bis 2004 ebenfalls deutlich zu, wobei 2005 ein Abwärtstrend erkennbar ist. Lediglich die Zwangsräumungen haben seit 2002 deutlich abgenommen.

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Wohnraumkündigungen	433	394	395	437	462	477
Räumungsklagen	192	173	168	183	209	190
Zwangsräumungen	154	198	205	204	198	164

